

Denn erst wenn die Geschäftsprüfungskommission gegenüber dem Plenum einen «Wissensvorsprung»¹⁵⁷ hat, kann sie effektiv als dessen Hilfsorgan auftreten und ihre Informationen an den Landtag weitergeben.

Damit untersteht die Geschäftsprüfungskommission mit ihren ohnehin quantitativ beschränkten Ressourcen einer unvorteilhaften Hol-Schuld. So haben die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission über ihre Arbeit im Milizparlament hinaus grossen Aufwand zu verrichten, dem sie kaum genügen können. Für die Geschäftsprüfungskommission bedeutet dies, dass sie nicht die gesamte Staatsverwaltung unter Einschluss der Justizverwaltung kontrollieren kann und auf externe Hinweise angewiesen ist. Das heisst, die Geschäftsprüfungskommission prüft retrospektiv und neben der Landesrechnung grundsätzlich nur Geschäfte, deren vermeintliche Missstände, etwa durch «Presseartikel, Gerüchte oder Briefe»¹⁵⁸ an sie herangetragen werden. Gemäss Waschkuhn agiert die Geschäftsprüfungskommission im «politisch luftleeren Raum», eine Entscheidungshilfe für das Plenum oder grundsätzliche Anstösse in der politischen Praxis seien kaum zu erwarten.¹⁵⁹

Auch die Abgeordneten äussern ihre Unzufriedenheit mit der Geschäftsprüfungskommission. Der Abgeordnete Pepo Frick: «Aber ich weiss auch von anderen Mitgliedern der letzten Geschäftsprüfungskommission-Institutionen, die haben sich nicht wohlgefühlt, weil der Unterbau nicht gut ist. Und Sie haben es wunderbar gesagt: Die hecheln irgendwo. Sie machen nicht den Plan, was geschieht, sondern sie erfüllen irgendwelche Aufgaben, die von aussen zugetragen werden.»¹⁶⁰ Und selbst der Regierungschef Klaus Tschüscher hinterfragt die Kontrollfähigkeit der Geschäftsprüfungskommission: «Die Geschäftsprüfungskommission, als verlängerter Arm des Landtages für diese Aufgabe, möchte natürlich diese Aufgabe auch gewissenhaft und korrekt vornehmen, nur habe ich Zweifel daran, ob diese Geschäftsprüfungskommission mit ihren heutigen Ressourcen dazu in der Lage ist. Hierzu muss m. E. ein nötiger Unterbau geschaffen werden.»¹⁶¹

dieser Bericht der Geschäftsprüfungskommission nicht, hört sie die Regierung an» (Art. 25 Abs. 3 VwKG).

157 Eichenberger, Oberaufsicht, S. 20.

158 Allgauer, S. 306.

159 Waschkuhn, 1994, S. 152

160 LTP 2009, S. 890.

161 LTP 2009, S. 877 ff.